

1. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch des Gemeindekindergartens

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilvesheim am 26.10.2022 die folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens vom 29.07.2021

beschlossen:

§ 1

§ 2 „Begriffsbestimmungen“ erhält folgende Fassung:

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindergarten im Sinne dieser Satzung ist:

- Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 6,5 Std./Tag (Grundmodell) oder bis zu 7,0 Std./Tag (erweiterter Betreuungsumfang) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

- Kindergarten mit Ganztagsbetreuung:

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu/maximal 10,0 Std./Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit allgemeiner Ausnahmegenehmigung durch den KVJS können Kinder bereits mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen werden, sofern die dafür benötigten 2 Plätze pro Kind vorhanden sind. Auf die Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten besteht kein Anspruch.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 2

§ 5 „Gebührenhöhe“ erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben (siehe unten) sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 3, dem zeitlichen Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes.

Das zu berücksichtigende Jahreseinkommen des Gebührenschuldners nach Absatz 4 wird in regelmäßigen Abständen an die allg. Lohnentwicklung angepasst. Die Grundlage dafür ist der Nominallohnindex, der vom Statistischen Bundesamt "Destatis" zur Verfügung gestellt wird. Die Einkommensstaffelung wird angepasst, sobald sich der jährliche Indexwert im Vergleich zum Zeitpunkt der letzten Anpassung um mindestens 5 Prozentpunkte verändert hat.

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.
- Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Betreuungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners ab dem auf die Veränderung folgenden Monat neu festgesetzt. Die Mitteilung über die Änderung ist der Gemeinde Ilvesheim, als Einrichtungsträger, innerhalb von spätestens 3 Monaten, mitzuteilen

Der Einrichtungsträger ist berechtigt, einen Datenabgleich aus dem Melderegister der Gemeinde vorzunehmen und bei Veränderungen der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, aber auch derer, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im selben Haushalt des Gebührenschuldners leben, den Gebührensatz entsprechend zu korrigieren.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

1. Regelbetreuungszeiten

1.1 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von bis zu 6,5 Stunden/Tag (Grundmodell)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	139	105	72	26
über 38.001 €	186	140	97	35

1.2 Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von bis zu 7,0 Stunden/Tag (erweiterter Betreuungsumfang)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	150	114	78	28
über 38.001 €	199	153	104	37

1.3 Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von bis zu/maximal 10,0 Stunden/Tag (mit verpflichtender Teilnahme am Mittagessen)

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie	2-Kind- familie	3-Kind- familie	4-Kind- familie
bis 38.000 €	268	204	139	48
über 38.001 €	357	271	185	64

(3) Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren:

Für die Aufnahme von einzelnen Kindern unter 3 Jahren in die Gruppen des kommunalen Kindergartens verdoppeln sich die unter 1.1 bis 1.3 genannten Gebührensätze.

(4) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im

Sinne des § 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Weicht das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr vom aktuellen Einkommen erheblich ab, so ist das aktuelle Einkommen gemäß Abs. 4 nachzuweisen. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften ist nicht möglich. Den Einkünften werden darüber hinaus angerechnet:

- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.

(5) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist spätestens 1 Monat vor Eintritt des Kindes in den Kindergarten durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides nachzuweisen.

Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers der letzten drei Monate und anderer geeigneter Unterlagen erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Im regelmäßigen Abstand von 12 Monaten nach dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung ist die Einkommenssituation vom Gebührenschuldner –ohne vorherige Aufforderung- erneut nachzuweisen.

Der Nachweis ist gegenüber dem Träger, nicht der Kindergartenleitung, zu erbringen.

Eine dem Einrichtungsträger nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

(6) Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2, eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3 erhoben.

1. Frühstück

Das Frühstück ist für alle Kinder verpflichtend. Für das Frühstück im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale, unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3, erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 18,75 € in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs.1 erhoben wird.

2. Mittagessen

Das Mittagessen ist für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend, für andere Kinder nach Verfügbarkeit der Essensplätze, wählbar. Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale,

unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Abs. 3, erhoben.

Die monatliche Gebühr beträgt 116,50 € in allen Monaten, in denen eine Gebühr nach § 4 Abs.1 erhoben wird.

Der Hauptferienmonat August kann nicht als alleiniger Monat in Anspruch genommen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Ilvesheim, den 26.10.2022

Der 1. Stellv. Bürgermeister



Günter Tschitschke
Günter Tschitschke

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

